

Organisation der Lebensmittellagerbetriebe der Zivilstaatsbediensteten.

Die Verordnung vom 14. April l. J., betreffend die Organisation der Lebensmittellagerbetriebe der Zivilstaatsbediensteten, wurde jetzt durch Verordnung vom 28. v. M. in dem durch die Gestaltung der Verhältnisse geforderten Umfange abgeändert und ergänzt. Aus den mannigfachen Änderungen, mit welchen auch gesetztechnischen Rücksichten Rechnung getragen ist, ist in erster Linie die Errichtung der Hauptwirtschaftsstelle für die Lebensmittellager der Zivilstaatsbediensteten hervorzuheben, welcher neben der Aufsichtsführung über die bei staatlichen Zentralstellen bestehenden Lebensmittellagerbetriebe und über die bei den politischen Landesbehörden errichteten Wirtschaftsstellen für die Lebensmittellager der Zivilstaatsbediensteten vor allem die Wahrung und wirksame Förderung aller im Rahmen dieser Verpflegsorganisation zu verfolgenden wirtschaftlichen Interessen obliegt. Zugleich mit der Schaffung der Hauptwirtschaftsstelle, die mit Rücksicht auf ihren Wirkungsbereich als selbständige Dienststelle im Umbe für Volksernährung eingerichtet wird, erfolgt eine Ausgestaltung der bei den Landesbehörden bestehenden Wirtschaftsstellen, indem ihnen durch Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit eine größere wirtschaftliche Aktionsfreiheit gegeben wird. In administrativer Beziehung erscheinen die Lebensmittellagerbetriebe den politischen Landesbehörden unterstellt, durch welche auch die bisher dem Amte für Volksernährung vorbehaltenen Befugnisse hinsichtlich der Genehmigung der Errichtung von Lebensmittellagern sowie deren Auflösung usw. ausgeübt werden. Durch den erfolgten Ausbau der Verpflegsorganisation, zu denen die erforderlichen Weisungen an die Landesbehörden bereits ergangen sind, sind die Lebensmittellagerbetriebe nunmehr in die Lage versetzt, ihre Tätigkeit in vollen Umfange aufzunehmen.